

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Dezernat 2 - Raumordnung

Raumordnungsverfahren (ROV) für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord (BBPIG Vorhaben Nr. 59, Netzentwicklungsplan 2037/2045-P228)

-Protokoll zum Erörterungstermin-

Anlage:

- Teilnahmeliste

Datum: 26.02.2024, 10.00 Uhr – 11.25 Uhr

Teilnehmende: siehe Teilnahmeliste

Protokoll: Matthias Lange, Andreas Pilz (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser)

1. Begrüßung, Vorstellung und Einführung

Frau Wolter begrüßt alle Anwesenden zum Erörterungstermin des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Landesbergen-Mehrum/Nord.

Die anwesenden Personen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser) als verfahrensführende Behörde werden durch Frau Wolter, Hauptverantwortliche des Aufgabenbereichs Raumordnung im ArL Leine-Weser, die anwesenden Personen der Vorhabenträgerin des Projektes, der TenneT TSO GmbH (TenneT), werden durch Herrn Weiß, Gesamtprojektleiter, vorgestellt.

Frau Wolter leitet mit den Besonderheiten des Raumordnungsverfahrens ein und erläutert, dass aufgrund einer bundesgesetzlichen Neuregelung – hier insbesondere einschlägig der § 43 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) – das im August 2023 vom ArL Leine-Weser als verfahrensführende Raumordnungsbehörde eingeleitete Raumordnungsverfahren nicht weitergeführt wird.

Hintergrund:

Die Neuregelung umfasst bei Ersatzneubauten eine Prüfung innerhalb eines Korridors von 200 m beidseits der Bestandstrasse und keine Prüfung mehr von großräumigen alternativen Korridoren, wie dies im Raumordnungsverfahren vorgesehen war. Die Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen – insbesondere, wenn zwingende Vorschriften aus dem Arten- oder Gebietsschutz entgegenstehen.

Mit Abschluss des Erörterungstermins mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am 26.02.2024 endet das Raumordnungsverfahren vorzeitig ohne eine Landesplanerische

Feststellung. Die abschließende raumordnerische Beurteilung in Form einer Landesplanerischen Feststellung und damit eine Beurteilung der Raum- und Umweltverträglichkeit von möglichen Trassenalternativen findet von Seiten der verfahrensführenden oberen Landesplanungsbehörde ArL Leine-Weser nicht statt.

Dennoch hat der Erörterungstermin für den weiteren Projektverlauf eine Bedeutung, weil er einen Beitrag zur Vorbereitung des im Anschluss an das Raumordnungsverfahren stattfindenden Planfeststellungsverfahrens leistet.

Sämtliche Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und von Privatpersonen, die innerhalb des Beteiligungsverfahrens im ROV bis November 2023 eingingen, wurden von der Vorhabenträgerin erwidert. Die Argumente der öffentlichen Stellen und Erwidierungen der Vorhabenträgerin sind in einer sogenannten Synopse zusammengetragen und auf der Homepage des ArL unter https://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/strategie_planung/raumordnung/raumordnungsverfahren/rov_landesbergen_mehrum/rov-landesbergen-mehrum-nord-208503.html zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des ROV eingereichten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen enthalten zahlreiche Hinweise, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens relevant werden.

Bei den Stellungnahmen der privaten Stellungnehmenden lag der Fokus auf den Themen Wohnumfeldschutz und auf befürchteten Wertminderungen von Immobilien, die nahe des Planungskorridors liegen.

Die Erwidierungen der Vorhabenträgerin zu den privaten Stellungnahmen wurden den Einwendenden im Nachgang zur Verfügung gestellt.

2. Auswirkung der Änderung des EnWG auf das Raumordnungsverfahren (ROV)

Frau Wolter beschreibt die Änderung des EnWG sowie die Folgen dieser Änderung für das ROV Landesbergen-Mehrum/Nord.

Ende Dezember 2023 ist das neue EnWG in Kraft getreten. Einschlägig für das ROV Landesbergen-Mehrum/Nord ist der § 43 Absatz 3 EnWG. Dieser regelt, dass bei einem Ersatzneubau ausschließlich der Raum 200 m beidseitig der Bestandstrasse als mögliche Fläche für die neue Trasse genutzt werden darf. Alle Bereiche außerhalb dieses insgesamt 400 m breiten Korridors stehen für einen Ersatzneubau nicht zur Verfügung. Aufgrund der Tatsache, dass dementsprechend eine Prüfung von Trassenalternativen sowie räumliche Alternativen nicht gegeben sind, entzieht sich die Prüfung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus dem Aufgabenbereich der Raumordnung.

In § 43 Absatz 3 EnWG ist geregelt, dass eine Prüfung außerhalb des 200 m Korridors beidseitig der Bestandsleitung nur aus zwingenden Gründen durchzuführen ist. Die Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, stellen gemäß § 43 Absatz 3 EnWG explizit keine zwingenden Gründe dar.

Demgemäß gilt dies auch für den vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität, der in Niedersachsen im Landesraumordnungsprogramm (LROP) mit einem 400 m Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung festgelegt ist.

Die zu Beginn des ROV – als die EnWG-Änderung noch nicht absehbar war – von der Vorhabenträgerin eingebrachten großräumigen Alternativen werden nicht mehr geprüft. Ausnahmen sind zwingende Gründe für eine Verschwenkung aus dem Bestandstrassenkorridor im Bereich des Altwarmbüchener Moores und eine Hausüberspannung der Bestandsleitung bei Stelle sowie dem Umspannwerk Lehrte.

3. Vorstellung des Vorhabens

Frau Meyer und Herr Weiß stellen das Vorhaben des Ersatzneubaus der Freileitungstrasse von Landesbergen nach Mehrum/Nord vor.

Wichtiger Aspekt im Rahmen des Netzausbaus ist, dass es verschiedene Spannungsebenen im Netz von TenneT sowie im gesamten Stromnetz in Deutschland gibt. Diese dienen unterschiedlichen Zwecken. Höhere Spannungsebenen dienen z. B. dem Stromtransport über weite Strecken. Niedrige Spannungsebenen dienen dem Anschluss der Verbraucher an das Stromnetz. An die bestehende 220-kV-Stromleitung und auch die neu zu errichtende 380-kV-Leitung von Landesbergen nach Mehrum/Nord schließen zahlreiche Netzbetreiber der untergelagerten Spannungsebenen im Landkreis Nienburg/Weser, der Region Hannover und im Landkreis Peine an.

Eine Besonderheit ist, dass eine 110-kV-Leitung der Avacon auf dem Gestänge der Bestandsleitung mitgeführt wird. Dies wird auch in Zukunft gewährleistet sein, da TenneT diesbezüglich eine Einigung mit Avacon erzielen konnte.

Im anschließenden Planfeststellungsverfahren ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) als verfahrensführende Behörde zuständig. Das Verfahren soll hierbei in drei Planfeststellungsabschnitte unterteilt werden: Abschnitt I Landesbergen-Elze, Abschnitt II Elze-Lehrte und Abschnitt III Lehrte-Mehrum/Nord.

Die 220-kV-Bestandsleitung kann erst nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut werden. Begründet ist dies durch die notwendige Sicherung des Netzes und die Versorgungssicherheit für alle Spannungsebenen.

Insgesamt bleibt der Planungskorridor im Bereich der bestehenden 220-kV-Trasse. Im Bereich des Altwarmbüchener Moores und des Ortsteils Stelle (Gemeinde Isernhagen) sowie dem Umspannwerk Lehrte wird ein Verschwenken aus dem Korridor im Umfeld der Bestandstrasse notwendig. Im Gegensatz zu allen anderen Bereichen der Trasse, in denen nach neuem Rechtsregime der Wohnumfeldschutz gemäß LROP keine Rolle mehr für die Trassenfindung bezüglich der Prüfung großräumigerer Alternativen spielt, ist dies im ausgeschwenkten Bereich anders. Da hier zwingende Gründe, wie beispielsweise ein FFH-/Naturschutzgebiet, gegeben sind.

Der Neubau der Trasse soll 2028 beginnen. Im Rahmen des Projektes wird der Ausbau des Umspannwerks Lehrte bereits vorher beginnen.

Es wird noch auf den Projektatlas auf der Projektseite von TenneT unter <https://ten.projectatlas.app/landesbergen-mehrum-nord/page/home?map=52.474039,9.629006,9.52,0,0> verwiesen.

4. Erörterung von allgemeinen Anregungen und Bedenken gem. § 10 Abs. 7 NROG

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Fragen	Erwiderung
Jägerschaft Neustadt a. Rbg. e.V.	Wodurch bzw. wo ist die planungsrechtliche Genehmigung für die 110-kV-Leitung der Avacon bzw. der Mitführung der Leitung verankert?	TenneT: Auf Grundlage einer europäischen Richtlinie wurde 1998 auch in Deutschland der Strommarkt liberalisiert. Dies ging mit der Entflechtung der Energieerzeugung und dem Betrieb der Übertragungsnetze einher. In diesem Zusammenhang ist das Übertragungsnetz (≥ 220 -kV) von der TenneT übernommen worden, während die 110-kV-Ebene in Zuständigkeit des Verteilnetzbetreibers geblieben ist. Die Führung der Avacon-Leitung auf dem zukünftig neuen Gestänge erfolgt durch eine privatrechtliche Einigung mit der Avacon.
Landvolk Hannover e.V.	Wie wird der Ersatzneubau im Grundbuch neu gesichert?	TenneT: Die alten Dienstbarkeiten können nicht mehr genutzt werden. Es werden daher neue Dienstbarkeiten als dingliche Sicherung in das Grundbuch eingetragen. Hierfür werden dementsprechend auch neue Entschädigungen zu leisten sein.
Stadt Burgdorf	Gibt es eine Behörde, die feststellen wird, dass zwingende Gründe für das Ausweichen aus der Bestandstrasse nach § 43 Abs. 3 EnWG bestehen oder nicht?	TenneT: Das Feststellen dieser Gründe wird im Planfeststellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen. Dort wird dann durch NLStBV und TenneT geprüft, inwieweit Tabukriterien gegen den Ersatzneubau im Planungskorridor von 200-Meter beiderseits der Bestandstrasse vorliegen. Die NLStBV ist die Prüfbehörde für zwingende Gründe für das Ausweichen aus diesem Planungskorridor und sie erstellt dann einen Anforderungskatalog für den Bau der Leitung.
Stadt Burgdorf	Wo ist geregelt, dass bei Verschwenkungen aus der Bestandstrasse die LROP-Regelungen gelten?	TenneT: Dies ist im EnWG geregelt.
Stadt Lehrte	Bleiben die Planungen zur Erweiterung des Umspannwerkes bei Lehrte bestehen?	TenneT: Die Erweiterung des Umspannwerkes Lehrte ist nach wie vor Teil des Projekts. Bei der Sanierung des Umspannwerkes wird die Erweiterung des Umspannwerkes mitgedacht und auf 380-kV umgerüstet.

Stadt Lehrte	Wird die Stadt Lehrte im weiteren Planungsverfahren für das Umspannwerk beteiligt?	TenneT: Da es sich um ein Verfahren handelt, welches laut Bundesimmissionschutzgesetz einer Genehmigung bedarf, wird auch eine Beteiligung der betroffenen Träger öffentlichen Belange im weiteren Verfahren erfolgen.
Gemeinde We-demark	Gibt es Plansicherungsinstrumente, wenn das ROV abgeschlossen sein wird? Relevant ist diese Frage vor allem im Hinblick auf Bauvoranfragen.	ArL + TenneT: Das Ergebnis eines ROV, eine „landesplanerische Feststellung“, ist kein Ziel der Raumordnung. Es stellt lediglich eine Empfehlung der verfahrensführenden Raumordnungsbehörde dar, die gutachterlichen Charakter hat und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden muss. Ein Abweichen vom Ergebnis der landesplanerischen Feststellung wäre grundsätzlich möglich. Unabhängig davon wird das ROV Landesbergen-Mehrum/Nord ohne landesplanerische Feststellung enden, weil für dieses Projekt § 43 Abs. 3 EnWG Anwendung findet.
Gemeinde We-demark	Laut Bundesgesetzen wird es für Photovoltaikanlagen an Autobahnen eine Privilegierung geben. Wie wird damit im Hinblick auf die Stromtrasse umgegangen?	ArL: Die Bestandstrasse ist im LROP als Ziel der Raumordnung festgelegt und daher zu beachten, auch bei Planungen von Photovoltaikanlagen. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) des Landkreises Nienburg/Weser und der Region Hannover ist die Bestandstrasse ebenfalls als Ziel ausgewiesen und daher auch auf dieser Ebene zu beachten. Ferner ist denkbar, dass der Netzausbau als „Belang im überragenden öffentlichen Interesse“ in Verbindung mit der Änderung des EnWG und den planungsrechtlichen Gegebenheiten der RROPs und des LROP einen Vorrang gegenüber dem Ausbau der Photovoltaik haben kann. Dies gilt auch für die Durchführung eines Ersatzneubaus. Dies sollte dementsprechend stark auch in eigene Abwägungen eingebracht werden. TenneT: Seit Dezember 2023 steht der Leitungsausbau durch das EnWG im „überragenden öffentlichen Interesse“ und ist dementsprechend ein „privilegiertes Vorhaben“. Bei Flächenkonkurrenzen zu Solarparks kann man Stromleitungen dementsprechend nicht mehr aussperren. Sicherungsmaßnahmen für das Vorhaben gelten erst nach Ende des Planfeststellungsverfahrens per Veränderungssperre.

5. Erörterung von abschnittsbezogenen Anregungen und Bedenken gem. § 10 Abs. 7 NROG

5.1 Abschnitt 1: Landesbergen bis östl. Nöpke

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Fragen	Erwiderung
Landkreis Nienburg/Weser	<p>Hinweis: In der Synopse ist bei der Zuordnung möglicherweise die Stellungnahmen von Stadt und Landkreise Nienburg/Weser vertauscht worden.</p> <p>Die Alternativtrasse Lutter Nord sollte aus Sicht des Landkreises nicht zum Tragen kommen. Hier ist die Bestandstrasse vorzuziehen, da hierdurch kein neuer Raum durch ein Infrastrukturvorhaben belastet wird. Dies wird durch den novellierten § 43 Absatz 3 EnWG nun auch so kommen.</p> <p>Der Abbau der alten Trasse nach Inbetriebnahme der neuen Trasse ist ein wichtiger Aspekt aus Sicht des Landkreises, daher hat die Mitnahmen der Leitung von Avacon einen hohen Stellenwert für den Landkreis.</p>	Keine Erwiderung notwendig.

5.2 Abschnitt 2: Östl. Nöpke bis Elze

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Fragen	Erwiderung
Jägerschaft Neustadt a. Rbge. e.V.	Im Bereich Neustadt am Rbg. bestehen zwei besonders geschützte Bereiche gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz.	Keine Erwiderung notwendig.
Gemeinde Wedemark	Kurz vor Elze befindet sich ein Windpark, bei dem Repowering geplant bzw. in der Entwicklung ist. Die Gemeinde bittet um Beachtung dieses Sachverhalts bei der Planung der Trasse. Seitens der Region Hannover ist dort im aktuellen Entwurf zur 5. Änderung des RRÖP ein Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen.	Keine Erwiderung notwendig.
Innovation 4 Energy UG haftungsbeschränkt & CO.KG	Das Planungsbüro Innovation 4 Energy UG haftungsbeschränkt & CO.KG ist mit der Planung des Windparks beauftragt und bittet um vorzeitige Absprache bei der Trassenplanung gemeinsam mit der Gemeinde Wedemark.	

Region Hannover	Die Region Hannover bestätigt die Ausführungen der Gemeinde Wedemark und stimmt derzeit die Planungen zum Ersatzneubau 380-kV-Leitung Landesbergen-Mehrum/Nord und der Planung von Flächen für Windenergie aufeinander ab.	
-----------------	--	--

5.3 Abschnitt 3: Östl. Elze bis westl. Burgdorf

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Fragen	Erwiderung
Stadt Burgwedel	Der Wohnumfeldschutz wurde durch die Änderung des § 43 Abs. 3 EnWG und dessen Anwendung für das Projekt relativ einfach abgearbeitet. In der Stellungnahme der Stadt wurde dargestellt, dass höhere Masten für den Wohnumfeldschutz vor allem im Bereich zwischen Kleinburgwedel und Großburgwedel ein größeres Problem darstellen werden.	TenneT: Die Prüfung erfolgte bisher auf Ebene der Raumordnung im beschriebenen Bereich. Eine juristische Prüfung bei TenneT ergab, dass der Wohnumfeldschutz bei Erneuerung der Trasse insgesamt gleichbleibend sein wird, vereinzelte Verbesserungen wie Verschlechterungen seien aber nicht ausgeschlossen. Die neue Gesetzeslage erlaubt TenneT zudem wenig Spielraum bei der Gestaltung des Trassenverlaufs.
Region Hannover	Es wird darum gebeten, dass eine verträglichere Lösung für die in Kleinburgwedel und Großburgwedel ansässige Bevölkerung gefunden wird.	
Region Hannover	Sind im Bereich des Oldhorster Moores bei der Umgehungsstrasse des Altwarmbüchener Moores Restriktionen bei der Trassenplanung erkennbar? Wichtig ist für die Region, dass das Oldhorster Moor weitestgehend verschont bleibt von baulichen Veränderungen.	Umweltinstitut Dr. Kübler GmbH: Das Moor befindet sich in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft. Dieses Gebiet wurde bereits intensiv betrachtet. Die Besonderheiten des Naturschutzgebietes werden im Planfeststellungsverfahren bei der Trassierung berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen sollen möglichst geringgehalten werden, da die Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Flächen eine hohe Bedeutung bei der Planung hat. TenneT: Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens können sich betroffene Träger öffentlicher Belange beteiligen. Es ist jedoch wegen der EU-Notfallverordnung kein Verfahren, bei dem eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es erfolgt zwar eine Umweltprüfung

		durch TenneT, jedoch kein Scoping gemäß §15 UVPG. Der Austausch mit den Naturschutzbehörden wird jedoch nach wie vor erfolgen.
--	--	--

5.4 Abschnitt 4: Westl. Burgdorf bis Lehrte

Träger öffentlicher Belange	Anregungen/Bedenken/Fragen	Erwiderung
Stadt Lehrte	Diverse Infrastrukturen nahe der Stadt Lehrte bewirken Vorbelastungen, wozu die neue Trasse ebenfalls beiträgt. In Alligse, Ahlten und Kolshorn bestehen keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen. Daher wird dringend darum gebeten, auf die Abstände zu Wohnbauflächen und entsprechende Ausweisungen im Flächennutzungsplan, insbesondere in Bereichen, wo von der Bestandstrasse abgewichen wird, zu achten.	TenneT: Die entsprechenden Unterlagen zu Wohnbauflächen und des Flächennutzungsplanes würde TenneT im Rahmen der Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren dann von der Stadt Lehrte anfordern. Entsprechende Flächen werden bei der Trassierung berücksichtigt.
Forstamt Fuhrberg	Das Forstamt Fuhrberg hat für den Trassenverlauf im Ahltener Wald einen Alternativvorschlag eingebracht. Ist die Prüfung eines solchen Vorschlags noch relevant bzw. liegt dieser Vorschlag noch innerhalb des 200 m Korridors beiderseits der Bestandstrasse? Zu verorten ist der Alternativvorschlag östlich von Kolshorn, wo die Trasse dann nach Westen durch den Ahltener Wald abknickt.	TenneT: Der Alternativvorschlag befindet sich deutlich außerhalb des 200 m Bereichs beiderseits der Bestandstrasse. Der Ahltener Wald ist als Vorranggebiet Wald durch das LROP geschützt. Die Bestandsschneise ist davon jedoch ausgeschnitten. Aufgrund der zusätzlichen Leiterseile der neuen Leitung muss die Schneise jedoch minimal erweitert werden, damit der Abstand zwischen Leitung und Bäumen dem gesetzlichen Rahmen entspricht. ArL: Die Darstellbarkeit der Schneise durch den Wald ist im LROP bei einem Maßstab von 1:500.000 schwierig. Daher wurde bereits auch durch das für das LROP zuständige Nds. Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass bei Leitungserneuerungen ein gewisser Waldschlag an der Trasse möglich sein würde.
Enercity AG	In welchem Rahmen wird der VR Wald festgelegt? Hintergrund der Frage ist, dass Enercity ebenfalls die Umrüstung einer Leitung auf 380-kV plant. Hierbei wird Lehrte ein Einspeisepunkt, bei dem Enercity nun prüfen muss,	ArL: Die Festlegung erfolgt durch die Ausweisung im LROP unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei der LROP-Fortschreibung 2022.

	<p>wie die Leitungen verlaufen können. Es wird auf die besondere Problematik hingewiesen, dass es im Bereich von Lehrte eine große Zahl von Leitungen gibt, die einen Ausbau erschweren. Daher sollten in diesem Zuge Leitungsbündelungen mit anderen Trassen geprüft werden. Hierfür sowie für mögliche Leitungskreuzungen will Enercity auf TenneT zugehen bzw. in den Austausch kommen.</p>	<p>TenneT: Da Enercity auch ein 220-kV-Hochspannungsnetz betreibt, gelten für Enercity die gleichen Rahmenbedingungen wie für TenneT. ArL: Anpassungen von raumbedeutsamen Gegebenheiten sind im LROP i.d.R. im Rahmen einer Fortschreibung möglich. Dementsprechend ist das Nds. Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz hierfür zuständig.</p>
Stadt Lehrte	<p>Beim Umspannwerk in Lehrte ist ein Abweichen aus dem Bestandskorridor nach Osten geplant. Nach altem Recht müsste in diesem Bereich dann der Abstand zu Siedlungen von 400 m eingehalten werden. Auf der Fläche, auf die ausgewichen wird, sind jedoch gem. Flächennutzungsplan der Stadt Lehrte Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen. Hierzu bittet die Stadt Lehrte um eine Gespräch mit TenneT.</p>	<p>TenneT: Nach Prüfung kann TenneT im besagten Bereich die Abstände von 400 m zu Siedlungen einhalten. Unabhängig davon ist für diesen Bereich seitens TenneT eine Abstimmung mit der Stadt Lehrte angestrebt.</p>
NABU Burgdorf-Lehrte-Uetze	<p>Der Bau soll 2032 abgeschlossen sein. Für einen gewissen Zeitraum werden dann zwei Leitungen nebeneinander bestehen. Gibt es einen Zeitplan, wann und wie die alte Leitung abgebaut wird?</p>	<p>TenneT: Nach Inbetriebnahme erfolgt für eine gewisse Zeit ein Parallelbetrieb. Nach Abnahme durch die Netzleitstelle kann schließlich der Rückbau der alten Leitung beginnen. Dieser dauert ca. zwei Jahre.</p>
Region Hannover	<p>Wie soll mit den Alternativplanungen künftig umgegangen werden, bzw. wie werden diese bewertet.</p>	<p>ArL: Diese werden erst im Planfeststellungsverfahren weiter betrachtet. TenneT: Kleinräumig erfolgt eine Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren auf „Alternativen, die sich planerisch aufdrängen“. Die NLStBV als verfahrensführende Behörde des Planfeststellungsverfahrens würde monieren, wenn sich aufdrängende Alternativen fehlen. Wenn die Trasse bei der Planung verlassen wird, muss sie eine ernsthafte Alternative sein. Bei solchen müsste grundsätzlich dargestellt werden, warum ein Abweichen erfolgt ist.</p>
Landkreis Nienburg/Weser	<p>Besteht die Möglichkeit, den künftigen Trassenverlauf innerhalb des 200 m breiten Korridors beiderseits der Bestandstrasse zu optimieren? Hintergrund der Frage ist, dass die Leitung im Landkreis Nienburg/Weser teilweise</p>	<p>TenneT: Soweit möglich, soll der Spielraum innerhalb dieses 200 m Korridor genutzt werden, um Wohnabstände möglichst groß zu gestalten.</p>

	sehr dicht an Siedlungen bzw. Einzelhäusern vorbei führt und der Abstand hier vergrößert werden sollte.	
Region Hannover	Wenn die neue Leitung in Betrieb ist und die Bestandsleitung zurückgebaut wird, wird es dann einen Zeitraum geben, in der die Stromversorgung der alten Trasse während des Rückbaus unterbrochen ist?	TenneT: Nein, denn hierfür sind Provisorien vorgesehen, die ein bis zwei Jahre für den Ersatzneubau die Stromversorgung gewährleisten werden. Das ist auch für die 110-kV-Leitung wichtig, die von der Bestandsleitung mitgeführt wird, da mit dieser mehrere Ortschaften mit Strom versorgt werden.

6. Weiteres Vorgehen | Voraussichtlicher Zeitrahmen

Frau Wolter skizziert das weitere Vorgehen und dass ein Protokoll durch das ArL Leine-Weser erstellt wird. Mit dem Versenden des Protokolls an die öffentlichen Stellen schließt das ArL Leine-Weser das Verfahren ab, wenn die Vorhabenträgerin eine Erklärung abgegeben hat, das ROV nicht weiterzuverfolgen.

Frau Meyer verweist noch einmal auf die Informationstermine, die seitens TenneT in den kommenden Monaten angeboten werden sowie auf den weiteren Verfahrensablauf.

Frau Wolter bedankt sich bei allen Teilnehmenden für die Stellungnahmen und die Teilnahme am Erörterungstermin.

Ende: 11:25 Uhr



(Stand 26.02.2024)

Teilnahmeliste Erörterungstermin Raumordnungsverfahren Landesbergen – Mehrum/Nord

Institutionen
enercity Erneuerbare GmbH
enercity Netz GmbH
Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG
Gemeinde Wedemark
I4E (Innovation 4 Energy UG haftungsbeschränkt & CO.KG
Jägerschaft Neustadt a. Rbge. e.V.
Landkreis Nienburg/Weser
Landvolk Hannover e.V.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
NABU Burgdorf-Lehrte-Uetze
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim



(Stand 26.02.2024)

Niedersächsisches Landvolk – Braunschweiger Land e. V.
Region Hannover
Stadt Burgdorf
Stadt Burgwedel
Stadt Lehrte
UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Wasserverband Nordhannover

Verfahrensführende Behörde und Vorhabenträgerin mit Dienstleistern

Institutionen
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
TenneT TSO GmbH
Umweltinstitut Dr. Kübler GmbH
PRpetuum